

„Kreuzmühle“
 „Vor dem Haneck“
 „Wüsteburg“
 „Hermchesmühle“
 „Rauchmühle“
 „Mühlhausen“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 23. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01

St.Anz. 2/1983 S. 163

87

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Christenberg“
 „Heilige Mühle“
 „Untersimtshausen“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01

St.Anz. 2/1983 S. 164

88

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Petersburg“
 „Waldhof“
 „Mühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01

St.Anz. 2/1983 S. 164

89

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Mittlere Gadelheimer Mühle“
 „Obere Gadelheimer Mühle“

„Neumühle“
 „Oberndorf Wr.“
 „Hof Niederfeld“
 „Schlagmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08 — 11 — 05

St.Anz. 2/1983 S. 164

90

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Helmesmühlen“
 „Sassen“
 „Ziegelei“
 „Erlengrund“
 „Im Erlich“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08 — 11 — 09

St.Anz. 2/1983 S. 164

91

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Allnaer Mühle“
 „Hetschmühle“
 „Niedernhof“
 „Niederwalgerner Mühle“
 „In den Stöcken“
 „Auf dem Steinweg“
 „Fuchsbau“
 „Nietmühle“
 „Auf dem Joch“
 „Germershausen“
 „Alte Schranke“
 „Kreisjugendheim“
 „Nehmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01

St.Anz. 2/1983 S. 164

92

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diemelsee“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Westspitze der Diemeltalsperre wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Diemelsee“ besteht aus dem Einlaufgebiet der Iltter in den Diemelsee mit den Flurbezeich-

nungen „Zu Kotthausen“, „Die oberste Eschenseite“, „Der Iltterbach“ und „Der Diemelsee“ und liegt in den Gemarkungen Stormbruch und Heringhausen der Gemeinde Diemelsee des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 18,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Stormbruch, Flur 5, Flurstücke 6/2, 6/3, 6/4, 7/1 bis 7/6, 8/1, 9/1, 92/5, 143/6, 145/92, 147/13, 153/30, 158/13, 161/13 und 164/92 teilweise; Gemarkung Heringhausen, Flur 3, Flurstücke 18/27, 102/10 teilweise, 102/12, 102/13 teilweise und 195/28 teilweise.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Funktion des Diemelsees als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, darunter bestandsgefährdete Wasservogelarten zu erhalten und weiter zu verbessern,
2. diesen Vogelarten die erforderlichen Lebensräume einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten auf Dauer zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre

Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden oder zu prüfen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

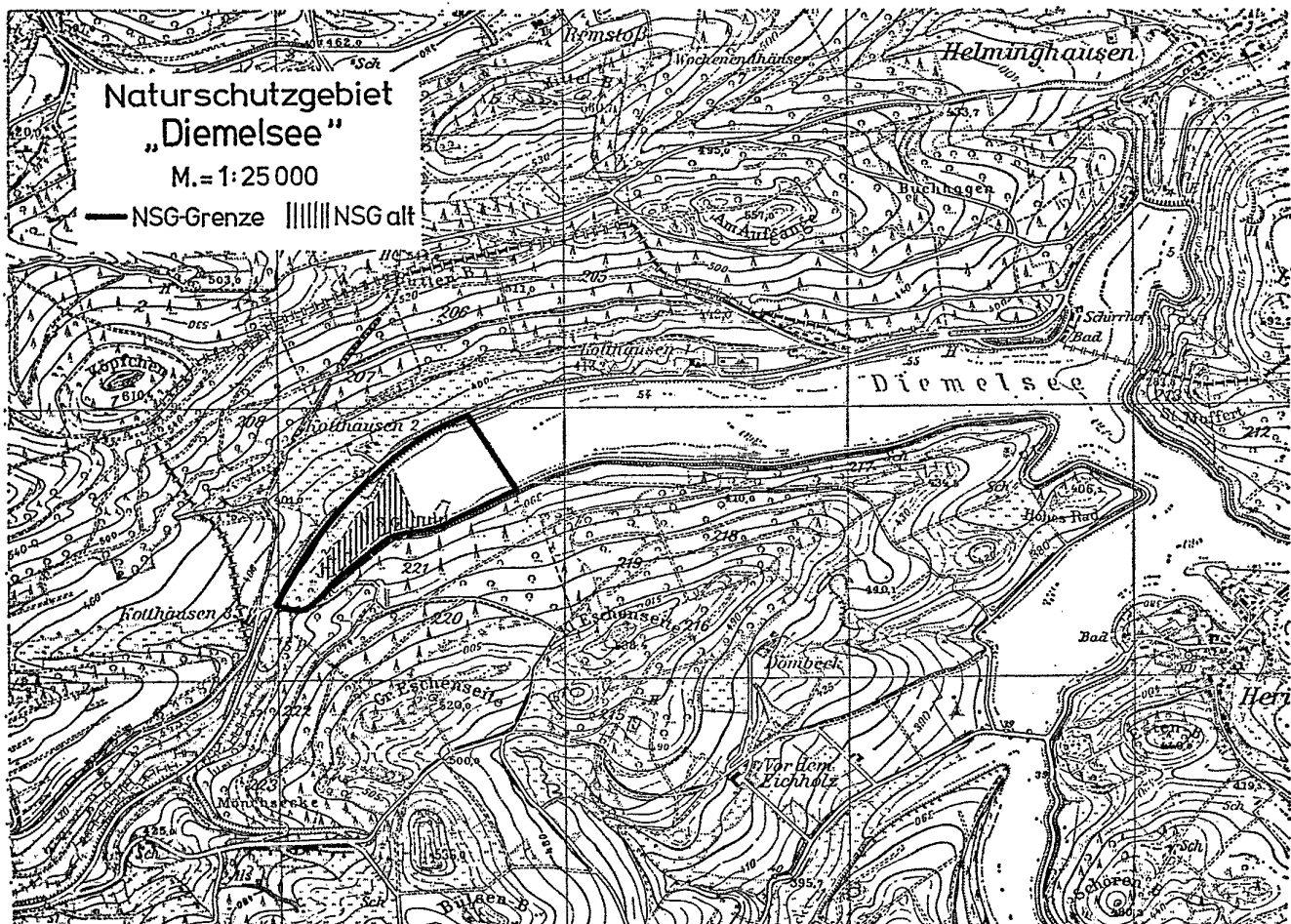
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres;
4. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für die Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess.



Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt und Jagdgebrauchshunde ausbildet oder prüft (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Diemelsee, Gemarkung Stormbruch, Kreis Waldeck“, vom 30. September 1965 (StAnz. S. 1296) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 2/1983 S. 164

93

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der „Dörneberg bei Viesebeck“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ besteht aus einem Hutewald, Trockenrasenflächen mit reichen Wacholderbeständen, breiten Heckenstreifen, Grünländern und Äckern und liegt in der Gemarkung Viesebeck der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 25,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Viesebeck, Flur 4, Flurstücke 112 teilweise und 113 bis 135.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kalkmagerrasen, den Hutewald mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten und den Heckengürtel zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

